

Az.: 5 A 419/22
6 K 900/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Abwasserzweckverbands Muldenaue
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
vertreten durch die Präsidentin
09105 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Abwasserabgabe für Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage P....
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Martini aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2023

am 24. Mai 2023

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juli 2022 - 6 K 900/19 - geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 19. Februar 2018 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 8. April 2019 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich auch mit der Berufung gegen die Abwasserabgabefestsetzung des Beklagten für das Veranlagungsjahr 2016 für die Kleinkläranlage P.....
- 2 Der Kläger, ein Abwasserzweckverband, ist abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft für das Gebiet seiner Mitglieder. Dies waren im hier maßgeblichen Jahr 2016 die Stadt W..... und die Gemeinde B....., seit dem 1. Januar 2021 ist die Gemeinde T..... weiteres Verbandsmitglied. Der Kläger hat gemäß § 4 Abs. 1 seiner Verbandssatzung vom 12. August 2013 (seit 2014) die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) sowie die bei der Straßenentwässerung anfallenden Abwässer zu sammeln und für eine ordnungsgemäße Ableitung und schadenlose Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen. Der Kläger betreibt in P....., einem Ortsteil von W....., eine Kleinkläranlage, an die 47 Einwohner privater Grundstücke in der Ortslage angeschlossen sind. Das vorgereinigte Abwasser aus der Kleinkläranlage (biologisch gereinigtes häusliches Schmutzwasser) wird aufgrund einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Leipzig in einen verrohrten Binnengraben zur Mulde eingeleitet. In der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Leipzig vom 12. Juli 2012 heißt es: „Der Landkreis Leipzig ... erteilt

dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung W..... die ... wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem häuslichen Schmutzwasser in den verrohrten Binnengraben zur Mulde in der unter Ziffer 1 ... bestimmten Weise.“ Ziffer 1.1 lautet: „Einleitung von biologisch gereinigtem häuslichen Schmutzwasser, das in der Ortslage..... W....., OT P.... anfällt, in den verrohrten Binnengraben zur Mulde.“ Ziffer 1.2 lautet: „SW (40 EW): $Q_{t24} = 4,8 \text{ m}^3/\text{d}$ (Trockenwetter-Abfluss im Tagesmittel), $Q_{t8} = 0,53 \text{ m}^3/\text{h} = 0,148 \text{ l/s}$ (Tagesspitze des Trockenwetter-Abflusses). Die Jahresschmutzwassermenge Q_a wird auf $1.752 \text{ m}^3/\text{a}$ festgesetzt.“ Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, u. a. sind beim Einleiten in den verrohrten Binnengraben bestimmte Überwachungswerte einzuhalten. Mit einer Kleinkläranlage, die die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Ablaufklasse N besitzt, sei es möglich, diese Ablaufwerte einzuhalten. Gemäß Ziffer 4.5 darf ausschließlich das biologisch behandelte Schmutzwasser der angeschlossenen Grundstücke (50 EW) eingeleitet werden. In der Begründung des Bescheids heißt es: Die Ortslage P.... soll gemäß Antrag und Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt W..... dauerhaft mittels zentraler Erschließung und biologischer Kleinkläranlage und nachfolgender Einleitung in den verrohrten Binnengraben zur Mulde abwassertechnisch erschlossen werden.

- 3 Mit Bescheid vom 19. Februar 2018 setzte der Beklagte für das Veranlagungsjahr 2016 eine Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage P.... in den Binnengraben zur Vereinigten Mulde in Höhe von 178,94 € gegen den Kläger fest.
- 4 Der Kläger legte gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 13. März 2018 Widerspruch ein. Diesen begründete er damit, dass es sich um eine Kleineinleitung handele, die gemäß § 7 Abs. 1 SächsAbwAG abgabefrei sei. Die Einleitung entspreche mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Schlamm werde einer dafür geeigneten Behandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt.
- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 8. April 2019 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Der Bescheid vom 19. Februar 2018 wurde dahin geändert, dass eine Abwasserabgabe in Höhe von 268,42 € festgesetzt wird. Die Erhöhung wurde damit begründet, dass die Voraussetzungen für eine Ermäßigung um 50 % für die Parameter Phosphor und Stickstoff nicht vorlägen. Die Zurückweisung des Widerspruchs wurde wie folgt begründet: Der Binnengraben zur Vereinigten Mulde stelle nach § 3 Nr. 1 WHG ein oberirdisches Gewässer dar. Es handele sich nicht um eine Kleineinleitung im Sinne des § 8 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG. Richtig sei, dass auch Körperschaften des öffentlichen Rechts Kleineinleiter sein könnten. Weiter seien die Voraussetzungen für

die Beschaffenheit (Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser) und Menge (weniger als acht Kubikmeter je Tag) des Schmutzwassers erfüllt. Die Abwasserzuführungen der an die Kläranlage P.... angeschlossenen Grundstücke erfolgten jedoch über eine öffentliche Kanalisation. § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG bestimme jedoch, dass hiervon nur Einwohner erfasst seien, die nicht an die Kanalisation angeschlossen seien.

- 6 Zur Begründung der am 8. Mai 2019 erhobenen Klage machte der Kläger geltend, es handele sich um eine abgabefreie Kleineinleitung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 AbwAG i. V. m. § 7 Abs. 1 SächsAbwAG und § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG. Dem stehe die Voraussetzung „nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen“ in § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG nicht entgegen. Denn es liege kein Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG vor. Vorliegend sei die Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst Kleineinleiter und nicht „an Stelle“ eines solchen abgabepflichtig. Das Merkmal „nicht öffentliche Kanalisation“ betreffe lediglich die Abgrenzung der (abgabepflichtigen) Direkteinleitung von der (nicht abgabepflichtigen) Indirekteinleitung. Nicht erfasst werden sollten Fälle, in denen die Einleitung erst über eine öffentliche Kanalisation erfolge und mithin nicht direkt in das Gewässer. Würde man dies bei der Einleitung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über ihre eigene Einleitstelle annehmen, würde dies faktisch zu einem generellen Ausschluss dieser Körperschaften führen. Das Gesetz stelle allein auf die Herkunft (Schmutzwasser aus Haushaltungen) und Menge (weniger als acht Kubikmeter je Tag) des Abwassers ab. Eine Differenzierung zwischen privaten Einleitern und Körperschaften des öffentlichen Rechts sei nicht vorzunehmen. Eine solche wäre auch wegen eines Gleichheitsverstoßes unwirksam. Darüber hinaus solle die pauschalierende Regelung zu Kleineinleitern auch der Verwaltungsvereinfachung dienen. Letzterem würde die Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Einleitern zuwiderlaufen.
- 7 Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Der Kläger könne aus Rechtsgründen nicht selbst Kleineinleiter im Sinne des § 8 Abs. 1 AbwAG sein. § 8 AbwAG könne nicht losgelöst von § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG betrachtet werden. Dies lasse insbesondere die Regelung in Anhang 1 Buchst. C Abs. 4 Satz 1 AbwV erkennen. Fälle, in denen die Einleitung über eine öffentliche Kanalisation erfolge, unterlägen der Abgabepflicht nach § 9 Abs. 1 AbwAG und zwar als sog. Großeinleitung. Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sei einer Privatperson nur in Fällen gleichzustellen, in denen es ausschließlich um Abwasserbehandlungsanlagen gehe, die von einer Kommune betrieben werden und die der Entwässerung eines Einzelgrundstücks (etwa Wohnhaus im Eigentum der Gemeinde mit eigener Kleinkläranlage) dienen. In diesen Fällen leite der öffentlich-

rechtliche Aufgabenträger das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer ein, ohne es vorher in seine Kanalisation zu verbringen. Es liege auch kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor. Der Gesetzgeber habe die Abgrenzung der Kleineinleiterabgabe nicht nur anhand der Größe der Einleitung, sondern auch anhand der Leistungsfähigkeit des Betreibers und der Praktikabilität der behördlichen Überwachung vorgenommen. Die Rechtsauffassung des Klägers würde zu einer ungleichen und unausgewogenen abgabenrechtlichen Veranlagung führen. Die abgabenrechtlich relevanten Schadeinheiten würden nach § 8 Abs. 1 AbwAG bemessen. Da an die Kläranlage P... ausschließlich Einwohner über eine öffentliche Kanalisation angeschlossen seien, ergäbe sich bei Anwendung des § 8 Abs. 1 AbwAG - vollständig voraussetzungslos - eine Abwasserabgabe von 0 €. Das könne nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein. Eine Kleineinleitung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG liege zudem nur vor, wenn die Einleitung auf weniger als acht Kubikmeter je Tag begrenzt sei und die Einhaltung dieser Begrenzung nachgewiesen werde, zumindest aber im Erwartungsrahmen liege. Ohne wasserrechtliche Beschränkung sei die tatsächliche tägliche Schmutzwassermenge im Jahresdurchschnitt ohne rechtliche Bedeutung. Hier sei die Einleitung im Jahre 2016 nicht auf weniger als acht Kubikmeter je Tag begrenzt gewesen. Bei einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Abwassereinleitung sei die Mengenbegrenzung eine typische Bestimmung der Gewässerbenutzung nach Maß im Sinne des § 10 Abs. 1 WHG. Diese Mengenbegrenzung und nicht eine festgestellte mittlere Tagesmenge stelle das durch § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG bezogene Abgrenzungskriterium des § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG dar. Weiter scheide im Umkehrschluss zu § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG eine Pauschalierung der Abwasserabgabe gemäß § 8 Abs. 1 AbwAG aus, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts in ihrer Funktion als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung bereits selbst regelmäßiger Einleiter im Sinne des § 9 Abs. 1 AbwAG sei. Der Kläger sei hier nach § 9 Abs. 1 AbwAG abgabepflichtig, nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.

8 Mit Urteil vom 12. Juli 2022 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Zur Begründung wurde ausgeführt:

9 Der Kläger sei nach § 9 Abs. 1 AbwAG abgabepflichtig. Für das Verständnis der §§ 8 und 9 AbwAG sei von erheblicher Bedeutung, in welcher Funktion die Körperschaft des öffentlichen Rechts auftrete, ob der Kläger also Abwasser selbst erzeuge (Abwassererzeuger) oder ob er das Abwasser für andere beseitige (Abwasserbeseitigungspflichtiger). Insofern sei es zweifelhaft, wenn man allein aus den Formulierungen in § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG „Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind“

und in § 8 Abs. 2 Satz 1 AbwAG „für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ... abgabepflichtig ist“ entnehmen wolle, dass eine Pauschalierung der Abwasserabgabe nicht möglich sei, wenn Körperschaften des öffentlichen Rechts Einleiter im Sinne des § 9 Abs. 1 AbwAG sind. Ebenso zweifelhaft sei es, wenn man hierzu im Gegensatz vertrete, dass eine Gemeinde Kleineinleiter sei, wenn sie Abwasser von Angeschlossenen über eine Kanalisation in ein Gewässer einleitet. Vom Grundsatz gebe es drei Gruppen von Abgabepflichtigen. Es gebe die Abgabepflicht des Direkteinleiters nach § 9 Abs. 1 AbwAG, der im Wesentlichen eigenes Abwasser oder im Wesentlichen fremdes Abwasser einleitet, die Abgabepflicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AbwAG und die Abgabepflicht der Betreiber von Flusskläranlagen anstelle der Einleiter nach § 9 Abs. 3 AbwAG. Der Kläger sei in P.... im erstgenannten Sinne vorgegangen. Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner leiteten ihr häusliches Abwasser der Kläranlage P.... zu, in welcher das Abwasser aufbereitet und über eine Einleitstelle in den verrohrten Binnengraben und dann in die Mulde fließe. Das entspreche nicht der typischen Situation, wie man sie bei sog. Kleineinleitungen - Abwasser aus Kleinkläranlagen - im Sinne von §§ 8 und 9 AbwAG vorfindet. Denn hier werde das Abwasser regelmäßig in kleine oberirdische Gewässer bzw. über Sickerstränge in das Grundwasser bzw. den Untergrund eingeleitet. Kein Einleiten stelle daher das direkte Einleiten von behandeltem oder unbehandeltem häuslichem Schmutzwasser in und über eine öffentliche Abwasseranlage dar. In einem solchen Fall seien weder die Inhaber der Kleinkläranlagen noch der Inhaber der Großkläranlage Kleineinleiter. Diese Interpretation werde durch § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG bestätigt, der die Bemessung der Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen regelt. Diese betrage die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Hieraus lasse sich entnehmen, dass bei Kleineinleitungen die Abwassereinleitung in das Gewässer nicht durch ein öffentliches Netz, sondern unmittelbar in das Gewässer oder den Untergrund zu erfolgen habe. Kleineinleiter seien daher weder die Bewohner der Ortsteils P.... noch der Kläger als Inhaber der Kläranlage P..... Die genannten Bewohner seiend Indirekteinleiter (§ 58 Abs. 1 Satz 1 WHG) und als solche gegebenenfalls gegenüber dem Kläger gebühren- oder entgeltspflichtig und der Kläger sei als Direkteinleiter (§ 57 Abs. 1 WHG) gegenüber dem Staat abwasserabgabepflichtig. Die beschriebenen Regelungen stünden auch offensichtlich in Einklang mit den Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 GG. Im Übrigen erlaube die wasserrechtliche Zulassung Tagesspitzen des Trockenwetter-Abflusses von 0,53 m³/h. Das wären dann bis zu 12,72 m³/d und damit mehr als 8 m³/d.

- 10 Zur Begründung der vom Senat mit Beschluss vom 23. Januar 2023 zugelassenen Berufung führt der Kläger aus:
- 11 Die Einleitung aus seiner Kleinkläranlage entspreche dem wasserrechtlichen Bescheid, es handele sich um eine Direkteinleitung, die auf häusliches Abwasser mit einer Mengenbegrenzung von 4,8 m³/d beschränkt sei, die Abwasserbehandlungsanlage entspreche den allgemein anerkannten Regeln der Technik und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sei sichergestellt. Er habe damit Anspruch auf eine Abgabebefreiung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG, weshalb die Festsetzung rechtswidrig sei.
- 12 Das Verwaltungsgericht und der Beklagte gingen davon aus, dass alle Voraussetzungen für den Befreiungstatbestand des § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG vorlägen, die Norm jedoch auf ihn (allein) deshalb nicht anwendbar sei, weil er eine abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft sei. Auf die Person oder die Rechtsnatur des Einleiters könne es jedoch nicht ankommen. Dies folge bereits daraus, dass das Abwasserabgaberecht allein eine Lenkungs- und Antriebsfunktion als ein die Schadstoffbelastung der Gewässer zurückdrängendes, motivierendes Element sowie eine Gleichbehandlung von Abwasserbehandlung und -vermeidung bezwecke. Das Verwaltungsgericht setze sich mit dieser Lenkungs- und Antriebsfunktion hinsichtlich des Gewässerschutzes in keiner Weise auseinander. Hätte es diesen Aspekt berücksichtigt, hätte ihm auffallen müssen, dass es nicht rechtmäßig sein könne, die Frage nach der Abgabepflicht bzw. -befreiung nicht an der Qualität und Menge der Einleitung zu orientieren, sondern allein an der Person des Einleiters. Kleineinleitungen seien gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Die Einleitung werde damit allein durch Art und maximale tägliche Menge des Abwassers gekennzeichnet. Ohne Sach- oder Rechtsgrund nehme das Verwaltungsgericht an, die Einleitung aus der von ihm betriebenen Kleinkläranlage sei allein deshalb abgabepflichtig, weil er abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft sei.
- 13 Das Verwaltungsgericht stütze seine Auffassung weiter auf die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG, nach dem die Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen nach der Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bemessen wird. Es dürfe demnach kein öffentliches Netz vorhanden sein. Zudem komme es nur auf Einwohner, also natürliche Personen an und auch die Kleinkläranlagenverordnung unterscheide zwischen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft und dem Betrei-

ber einer Kleinkläranlage. Diese Argumentation des Verwaltungsgerichts verkenne jedoch den Unterschied zwischen wasserrechtlichen und abgabenrechtlichen Regelungen und Begriffen. Sowohl der Landesgesetzgeber (vgl. § 48 Satz 3 SächsWG) als auch der Ordnungsgeber (SächsKKVO) hätten bei den relevanten wasserrechtlichen Regelungen ganz offensichtlich ausschließlich private Kleinkläranlagen vor Augen gehabt; schließlich betrieben sehr wenige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften und auch erst seit wenigen Jahren selbst Kleinkläranlagen. Dies gelte auch für die Argumente, die das Verwaltungsgericht aus der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG zu ziehen suche: Zum einen gehe es nicht um § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG, sondern allein um die Befreiungsnorm des § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG. Zum anderen laufe das Argument des Verwaltungsgerichts leer, denn selbstverständlich seien an die Kleinkläranlage Einwohner im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG angeschlossen. Der Abwasserbeseitigungspflichtige könne im Übrigen, anders als bei Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 AbwAG, die Abwasserabgabe für eine (öffentliche) Kleinkläranlage nicht auf die Grundstückseigentümer abwälzen. Die Abwasserabgabe würde also, folgte man dem Verständnis des Verwaltungsgerichts, in die allgemeine Gebührenkalkulation einfließen, während sie dann, wenn ein Privater die Anlage betreiben würde, gar nicht anfallen und demnach auch nicht umgelegt werden würde. Da die Abwasserabgabe allein Lenkungs- und Antriebsfunktion hinsichtlich des Gewässerschutzes habe, wäre dies ein Ergebnis, das dem Sinn und Zweck des Abwasserabgabengesetzes zuwiderliefe. § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG müsste hier - sofern man ihn nicht unmittelbar für anwendbar hält - zumindest analog Berücksichtigung finden, da in der Sache ein tragfähiger Sach- und Rechtsgrund für eine Abgabepflicht allein orientiert an der Person bzw. Rechtsnatur des Einleiters nicht ersichtlich sei.

- 14 Es lägen auch die Voraussetzungen für eine Abgabenbefreiung vor. Die Ausführungen und Annahmen zur wasserrechtlichen Erlaubnis und den Einleitmengen seien fehlerhaft. Aus der Tagesspitze von 0,53 m³/h habe das Verwaltungsgericht einen täglichen Abfluss von „bis zu 12,72 m³/d“ errechnet und sei so zu dem Schluss gekommen, bereits nach dem Bescheid liege die Menge über der für Kleineinleitungen zulässigen. Dies sei fehlerhaft. Das Verwaltungsgericht differenziere schon nicht zwischen den Abwassermengen, die der Kläranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden, und denen, die hier relevant seien, nämlich die dem Gewässer von der Kläranlage zugeführt werden. Das Abwasser verbleibe - unabhängig von der unterschiedlichen Nutzung der Abwasseranlagen je nach Tages- und Jahreszeit - zunächst für den Reinigungsvorgang in der Kläranlage und gelange erst nach der Klärung geordnet -

und gerade nicht in „Tagesspitzen“ - zum Gewässer. Die Berechnung des Verwaltungsgerichts sei auch insofern falsch, weil sie die zulässige Tagesspitze auf eine 24-Stunden-Tagesspitze hochrechne.

15 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juli 2022 - 6 K 900/19 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 19. Februar 2018 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 8. April 2019 aufzuheben.

16 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

17 Der Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Die Rechtsnatur des Klägers als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit einem Kanalnetz und zentraler Kläranlage für 47 anliegende Einwohner - schließe es aus, Kleineinleiter zu sein und sich auf die für diese Einleitungen geltende Befreiungsnorm des § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu berufen.

18 Ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG SächsAbwAG erfüllt seien, könne dahinstehen, weil bereits der Tatbestand des § 8 Abs. 1 AbwAG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG nicht erfüllt sei. § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG stehe in untrennbarem Zusammenhang zu § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG. Erst wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG erfüllt seien, komme § 8 Abs. 2 AbwAG zum Tragen. Der Kläger sei selbst Einleiter, weshalb er nicht als Körperschaft öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG als indirekter Einleiter abgabepflichtig sein könne („an Stelle von Einleitern“). Der Kläger sei darüber hinaus aber auch nicht selbst Kleineinleiter im Sinne der Regelungen in § 8 Abs. 1 AbwAG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG. Er erfülle diese Voraussetzungen zum einen nicht, weil er in seiner Funktion als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft ein zentrales Kanalnetz für 47 daran angeschlossene Einwohner mit zentraler Kläranlage führe. Aufgrund der vorhandenen Kanalisation und öffentlichen Kläranlage, die der Kläger in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht betreibe, entfalle bereits die Eigenschaft als Kleineinleiter. Zum anderen weise die wasserrechtliche Erlaubnis vom 12. Juli 2012 keine explizite mengenmäßige Begrenzung von acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser aus, sondern lediglich allgemein einen Trockenwetter-Abfluss im Tagesmittel von 4,8

Kubikmeter pro Tag. Der Kläger leite auch kein Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser ein. Nur die von § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG privilegierten Haushaltungen könnten schon dem eindeutigen Wortlaut der Norm folgend Schmutzwasser aus Haushaltungen produzieren. Eine abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft öffentlichen Rechts könne, wenn sie, den gesetzlichen Aufgaben folgend, eine Abwasserbehandlungsanlage betreibe, auch nach dem Sinn des § 8 Abs. 1 AbwAG nicht selbst ein Kleininleiter sein. Bei einem anderen Verständnis wäre die Formulierung „aus Haushaltungen“ ohne eigene Bedeutung. Sie diene der Abgrenzung von kleineren Einleitern, die selbst nicht die wirtschaftliche Kraft einer umfassenden Abwasserbehandlung hätten, und der zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Körperschaft öffentlichen Rechts, die größere und leistungsfähigere Kläranlagen betreiben müsse. Eine Abgabebefreiung folge auch nicht aufgrund einer Auslegung oder analogen Anwendung von § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BT-Drs. 10/5533) hebe deutlich hervor, dass die Befreiung als Belohnung für die Errichtung einer ordnungsgemäßen Hauskläranlage nur für diejenigen Kleininleiter zum Tragen kommen soll, die nicht an die zentrale Kläranlage angeschlossen sind.

- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 20 Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 19. Februar 2018 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 8. April 2019 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Bescheide sind deshalb aufzuheben und das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern.
- 21 Entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten handelt es sich bei der hier in Rede stehenden Schmutzwassereinleitung des Klägers um eine Kleininleitung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG (1.). Die Einleitung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabefrei (2.).

- 22 1. Bei der hier in Rede stehenden Schmutzwassereinleitung handelt es sich um eine Kleineinleitung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.
- 23 a) Die vorliegende Fallkonstellation zeichnet sich durch die atypische Besonderheit aus, dass der Kläger in seiner Funktion als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 50 SächsWG i. V. m. § 4 Abs. 1 seiner Verbandssatzung vom 12. August 2013 die Abwässer der hier betroffenen 47 Einwohner in der Weise entsorgt, dass die privaten Grundstücke an ein Kanalnetz des Klägers angeschlossen sind, durch das das Schmutzwasser zu einer vom Kläger betriebenen Kleinkläranlage geleitet wird und das vorgeklärte Schmutzwasser dann über einen verrohrten Binnen-graben des Klägers zur Mulde geleitet wird. Diese Besonderheiten stehen der rechtlichen Bewertung der Schmutzwassereinleitung als Kleineinleitung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG nicht entgegen. Denn eine Kleineinleitung wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG allein durch die Art (Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser) und die Menge (weniger als acht Kubikmeter je Tag) des eingeleiteten Abwassers bestimmt. Für die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist deshalb nicht erforderlich, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft ausschließlich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG an Stelle von (privaten) Einleitern abgabepflichtig ist. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist vielmehr auch anwendbar, wenn die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft unmittelbarer Einleiter ist gemäß § 9 Abs. 1, § 2 Abs. 2 AbwAG.
- 24 aa) Hierfür spricht bereits der Normwortlaut.
- 25 Das Abwasserabgabengesetz verwendet nicht den auf die Person des Einleitenden abstellenden Begriff des Kleineinleiters, sondern den auf die Art des Schmutzwassers und die Menge abstellenden Begriff der Kleineinleitungen. In der Überschrift von § 8 AbwAG ist von „Kleineinleitungen“ die Rede, im Text der §§ 8 und 9 Abs. 2 AbwAG findet der Begriff keine Verwendung. In § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG ist stets von „Kleineinleitungen (§ 8)“ die Rede. Da es also vom Wortlaut her um - sachlich - Kleineinleitungen und nicht - personal - um Kleineinleiter geht, ist der Begriff offen dafür, dass auch der Kläger als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft und Betreiber von Großkläranlagen hinsichtlich einzelner Einleitungen Kleineinleiter sein kann.

- 26 § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG selbst enthält keine Definition des Begriffs Kleineinleitungen. Die Norm regelt, dass die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner beträgt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG ist an Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, die von den Ländern zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts abgabepflichtig, im Freistaat Sachsen gemäß § 8 Abs. 1 SächsAbwAG die öffentlich-rechtliche Körperschaft, der gemäß § 50 SächsWG die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt.
- 27 § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG knüpft an Abwasser an, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabepflichtig ist, und nicht daran, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft an Stelle von privaten Kleineinleitern abgabepflichtig ist. Abgabepflichtig nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG ist die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft für Schmutzwassereinleitungen, bei denen es sich von ihrer Art her um solche aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser handelt und von der Menge her um weniger als acht Kubikmeter je Tag. Bei der in § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erfolgenden Verweisung auf § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG handelt es sich somit um eine Verweisung auf die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm und nicht auf die Rechtsfolge des Übergangs der Abgabepflichtigkeit vom unmittelbaren Einleiter auf die abwasserbeseitigungspflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- 28 Daraus folgt, dass immer dann eine Kleineinleitung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG vorliegt, wenn es sich - von der Art her - um Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser handelt und - von der Menge her - um weniger als acht Kubikmeter je Tag.
- 29 bb) Das sich aus dem Wortlaut ergebende Normverständnis wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt.
- 30 In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7/2272 vom 18. Juni 1974) zu § 11 AbwAG (der dann im Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens § 8 wurde) heißt es: „Diese Vorschrift regelt die Einleitungen kleiner Direkteinleiter, insbesondere Einleitungen von Ein- oder Mehrfamilienhäusern. Der Faktor 0,5 ist niedrig angesetzt, um eventuelle Reinigungsleistungen von Kleinkläranlagen und bei Einleitungen in den Untergrund eine gewisse Reinigungskraft des Bodens entsprechend zu berücksichtigen.“

- 31 Es geht also um die Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgeklärtem oder unbehandeltem häuslichen Schmutzwasser aus kleinen Häusern in den Vorfluter. Das Wort „Direkteinleiter“ kann in zwei Deutungen verstanden werden. Zum einen dahin, dass der (private) Grundstückseigentümer das Schmutzwasser unmittelbar - also ohne die Nutzung von Einrichtungen eines Dritten - in den Vorfluter einleitet. Zum anderen dahin, dass das Schmutzwasser von dem Grundstück bzw. der Kleinkläranlage direkt in den Vorfluter und nicht in eine zentrale Kläranlage bzw. Großkläranlage der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft geleitet wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob dies über Leitungen des privaten Grundstückseigentümers oder über Leitungen eines Dritten, etwa eine Teilortskanalisation, erfolgt.
- 32 Für die zweite Deutung spricht die Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 1 (der dann im parlamentarischen Verfahren § 9 Abs. 1 wurde): „Die Abgabepflicht entsteht durch das Einleiten, wobei durch § 3 Abs. 3 klargestellt ist, dass Einleiten nur ein unmittelbares Einleiten, nicht aber ein mittelbares Einleiten, etwa ein Einleiten von Abwasser in eine gemeindliche Kanalisation, ist.“ Hierfür spricht weiter die Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 2 (der dann im parlamentarischen Verfahren § 9 Abs. 2 wurde): „Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von Absatz 1. Hierdurch wird vermieden, dass die von der Gemeinde zu zahlende Abgabe allein dadurch höher wird, dass die Gemeinde bisher noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Abwassereinleiter an die Kanalisation anschließt; dies wäre der Fall, wenn die Gemeinde ausschließlich für diejenigen die Abgabe zu zahlen hätte, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Das Problem betrifft vor allem Kleineinleiter, wie z. B. Ein- und Mehrfamilienhäuser. Die Vorschrift ist auch aus verwaltungstechnischen Gründen zweckmäßig, da anderenfalls die Erfassung der zahlreichen kleinen Einleitungen - es sind nach grober Schätzung etwa zwei Millionen - außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich wäre.“
- 33 Die beiden Passagen machen nur unter der Prämisse Sinn, dass unter „Kanalisation“, wie nachstehend weiter ausgeführt, nur die sog. zentrale Kanalisation, die das Schmutzwasser der zentralen (Groß-)Kläranlage zuführt, zu verstehen ist und nicht auch ein zur Einrichtung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft gehörender (Bürgermeister-)Kanal, der das Abwasser vom Grundstück oder einer Kleinkläranlage zum nahen Vorfluter verbringt, ohne dass es dazwischen behandelt wird. Gleiches gilt für ein Kanalsystem, das das Schmutzwasser - wie vorliegend - zu einer von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft betriebenen Kleinkläranlage und von dort zum nahen Vorfluter verbringt, wenn es sich von der Art und der Menge des Schmutzwassers her um eine Kleineinleitung handelt.

- 34 cc) Auch der Gesetzeszweck spricht für das hier vertretene Normverständnis.
- 35 Die beiden Gesetzeszwecke des § 8 AbwAG sind die Verwaltungsvereinfachung und die Anreizfunktion. Die Ermittlung der Abwasserabgabe ist bei Kleineinleitungen wesentlich einfacher als bei der Bescheidlösung nach §§ 4 und 6 AbwAG. Die abwasserbeseitigende Körperschaft hat lediglich die Zahl der nicht an die zentrale Kanalisation angeschlossenen Einwohner zu ermitteln und zu prüfen, ob die jeweiligen Kleinkläranlagen im Veranlagungszeitraum (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. Juni 2021 - 5 A 190/18 -, juris) den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist Letzteres der Fall, ist die Einleitung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabefrei, ansonsten beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der nicht an die zentrale Kanalisation angeschlossenen Einwohner unabhängig davon, ob die privaten Grundstückseigentümer selber oder über eine Teilortskanalisation in den Vorfluter einleiten.
- 36 Die Lenkungs- und Anreizfunktion bestand insbesondere in den siebziger Jahren im früheren Bundesgebiet und später nach 1990 in den „neuen“ Bundesländern darin, zentrale Kläranlagen zu errichten und dort das Abwasser möglichst gründlich zu reinigen. Diese Anreizfunktion besteht für private Grundstückseigentümer, die für die Klärung ihres Schmutzwassers verantwortlich sind, nicht. Sie haben keinen Einfluss darauf, ob ihr Grundstück an eine zentrale Kläranlage angeschlossen wird oder nicht. Sie haben aber dann, wenn sie selber eine Kleinkläranlage betreiben, Einfluss darauf, ob ihre Kleinkläranlage die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG erfüllt. Deshalb sollen sie auch in den Genuss der Abgabefreiheit nach dieser Norm kommen, wenn sie deren Anforderungen erfüllen, unabhängig davon, ob sie das (vorgereinigte) Schmutzwasser selber in den Vorfluter einleiten oder ob dies über eine Teilortskanalisation erfolgt. Nichts anderes gilt, wenn - wie hier - der Kläger eine Kleinkläranlage betreibt.
- 37 dd) Bestätigt wird die vorbeschriebene Auslegung auch durch die Kommentarliteratur.
- 38 Im Kommentar von Köhler/Meyer (AbwAG, 2. Aufl. 2006) werden Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG definiert als Einleitungen von weniger als täglich acht Kubikmeter Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (§ 8 Rn. 3). Hier wird also zur Definition der Kleineinleitung nicht darauf abgestellt, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft an Stelle des Kleineinleiters abgabepflichtig ist (vgl. auch Rn. 8 zu § 8 Abs. 1: „Die Vorschrift betrifft ausschließlich Klein-

einleitungen, nämlich das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen ... von weniger als 8 m³/d. Unter `Einleiten´ und damit auch Kleineinleitung i. S. d. AbwAG ist stets das unmittelbare Verbringen von Abwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund (§ 2 Abs. 2) zu verstehen, nicht das indirekte Einleiten von behandeltem oder unbehandeltem häuslichem Schmutzwasser in und über eine i. d. R. öffentliche Abwasseranlage. Für die Anwendung des § 8 kommt es auf die Person des Einleiters nicht an; Einleiter können auch Kommunen sein.“). Gleiches ergibt sich aus der Kommentierung zu § 9 Rn. 22: „§ 8 pauschaliert die Abgabe für sog. Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen ..., sieht jedoch von einer Definition des Begriffs `Kleineinleitung´ ab und verweist lediglich wegen der Abgabepflicht auf § 9 Abs. 2 Satz 2, der definiert: Kleineinleiter sind Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Die Kleineinleitung wird damit durch die Art und maximale tägliche Menge des Schmutzwassers, ohne Berücksichtigung seiner Schadstoffbelastung und des Niederschlagswassers, gekennzeichnet.“

39 Der Kommentar von Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Dahme (AbwAG, 57. EL August 2022, § 8 Rn. 8) geht unter Rückgriff auf das Urteil des OVG NRW vom 8. August 1984 - 2 A 2133/83 - davon aus, dass ein Grundstückseigentümer, der geklärte oder ungeklärte Abwässer über eine gemeindliche Kanalisation in ein Gewässer einleitet, nicht Kleineinleiter ist, selbst wenn die Summe der Abwassermengen der Angeschlossenen sich noch in den Grenzen einer Kleineinleitung hält; in diesem letzteren Fall wäre vielmehr die Gemeinde der Kleineinleiter. Unter § 8 Rn. 9 wird ausgeführt: „Kleineinleiter sind nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG nur diejenigen Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten. Der Gesetzgeber hat diese Größenordnung gewählt, weil sie in etwa der für Kleinkläranlagen maßgebenden Größe der DIN 4261 entspricht; denn der dort zugrunde gelegte Abwasseranfall von 50 Personen entspricht bei einem täglichen Abwasseranfall einer Person von rund 160 Litern eben diesen acht Kubikmetern. ... Gerade daraus erklärt sich, dass viele dörfliche Kanäle, vor allem Teilkanalisationen, als Kleineinleitung der Gemeinde anzusehen sind.“

40 Auch Berendes (Das AbwAG, 3. Aufl. 1995, S. 120 ff.) stellt bei seiner Definition der Kleineinleitung ausschließlich auf die Art und die Menge des Abwassers ab. Er formuliert dann zwar, dass ein direktes Einleiten über private Kanäle und Kleinkläranlagen erfolgt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass er das Einleiten im Sinne des Abwasser-

abgabengesetzes definiert als direktes, nicht indirektes Einleiten, das über die Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen von der Abgabepflicht mitumfasst wird. Damit grenzt er die Direkteinleitung des privaten Grundstückseigentümers von der indirekten Einleitung in eine gemeindliche Kanalisation, die das Abwasser einer zentralen Kläranlage zuführt, ab. Mit der Konstellation der Zuführung von Abwasser, das nach Art und Menge eine Kleineinleitung darstellt, ohne weitere Abwasserbehandlung in den Vorfluter mittels einer Teilortskanalisation und der vorliegenden Konstellation, in der der Aufgabenträger das Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage vorreinigt und dann in den Vorfluter einleitet, befasst sich die Kommentierung offensichtlich nicht.

41 Die Auslegung des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG hat auch den dort verwandten Begriff der Kanalisation zu berücksichtigen. Der Beklagte definiert den Begriff der Kanalisation im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG mit der allgemeinen Definition als Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser durch (unterirdische) Kanäle. Bei einem solchen Begriffsverständnis wäre auch die Teilortskanalisation oder das vorliegende Kanalsystem, das das Schmutzwasser der hier betroffenen Haushalte der Kleinkläranlage des Klägers zuführt, eine Kanalisation. Zudem würde es bei einem solchen Verständnis im Falle einer Teilortskanalisation oder bei dem vorliegenden Kanalsystem an einem Maßstab zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten im Falle einer Kleineinleitung fehlen. Die vorstehend dargestellte Kommentarliteratur geht jedoch mit der Auffassung, dass Einleiter einer Kleineinleitung auch eine Gemeinde sein kann, davon aus, dass Kanalisation im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG im Hinblick auf den Regelungsgehalt und -zweck der Norm nicht jede Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser durch (unterirdische) Kanäle meint, sondern nur solche Anlagen, die zu einer „Großeinleitung“ bzw. Großkläranlage führen (so ausdrücklich Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 8 Rn. 6).

42 ee) Die Annahme, dass in Fällen wie dem vorliegenden auch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft Kleineinleiter sein kann, führt nicht dazu, dass eine „Abwälzbarkeit“ der Abgabe von dieser auf die Grundstückseigentümer nicht möglich wäre. Zwar greift hier § 9 Abs. 2 Satz 3 AbwAG nicht, da diese Norm voraussetzt, dass die Körperschaft gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG an Stelle von privaten Kleineinleitern abgabepflichtig ist. Diese Rechtsgrundlage ist hier aber nicht erforderlich, da die Grundstückseigentümer in Fällen wie dem vorliegenden an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft - hier des Klägers - angeschlossen sind und eine Refinanzierung („Abwälzung“) - wie bei einem Anschluss an eine zentrale Kläranlage - über in der Satzung geregelte Gebühren erfolgen kann.

- 43 b) Bei der hier in Rede stehenden Einleitung handelt es sich auch um Kleineinleitungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.
- 44 aa) Es handelt sich um Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser. Angeschlossen an das Kanalsystem und die Kleinkläranlage des Klägers waren 47 Einwohner, so dass es sich um Schmutzwasser aus Haushaltungen handelt. Der Auffassung des Beklagten, dass die Formulierung „aus Haushaltungen“ der Abgrenzung von kleineren Einleitern diene, die selbst nicht die wirtschaftliche Kraft einer umfassenden Abwasserbehandlung hätten, von der zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Körperschaft öffentlichen Rechts, die größere und leistungsfähigere Kläranlagen betreiben müsse, vermag der Senat nicht zu folgen. Die in § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG normierte Voraussetzung, dass es sich bei Kleineinleitungen um Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser handeln muss, dient vielmehr der Abgrenzung zu Schmutzwasser aus Gewerbe und Industrie, bezüglich dessen eine pauschalierte Berechnung der Zahl der Schadeinheiten nicht erfolgen kann.
- 45 bb) Die Einleitung betrug im Veranlagungsjahr 2016 auch weniger als acht Kubikmeter je Tag.
- 46 (1) Aus der Gesetzgebungshistorie ergibt sich, dass sich die Grenze von acht Kubikmetern je Tag nicht auf den Jahresdurchschnitt bezieht. Denn in der ursprünglichen Gesetzesfassung aus dem Jahre 1976 hieß es: „An die Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter ...“. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2619) wurden die Wörter „im Jahresdurchschnitt“ gestrichen. In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es (BT-Drs. 10/5533 vom 22. Mai 1986, S. 13): „In Abänderung der bisherigen Fassung wird nicht mehr auf eine Einleitung von weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser im Jahresdurchschnitt abgestellt. Bisher war es möglich, kurzfristig deutlich mehr als 8 m³/Tag Schmutzwasser einzuleiten und dennoch als Kleineinleiter veranlagt zu werden. Dies erscheint wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.“ Nach Berendes (Das AbwAG, 3. Aufl. 1995, S. 122) hatte der Durchschnittswert bzw. die Gesetzesänderung vor allem in Feriengebieten praktische Bedeutung, da die alte Regelung kurzfristig deutlich höhere Einleitungen als acht Kubikmeter je Tag zugelassen hat.
- 47 (2) Im Gesetz nicht geregelt ist, nach welchen Regeln die Mengenerfassung erfolgt und wer hierfür zuständig und verantwortlich ist. Auch die Gesetzesmaterialien verhalten

sich hierzu nicht. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich lediglich, dass der Gesetzgeber von einem Schmutzwasseranfall von etwa 50 Personen mit 160 Liter pro Einwohner und Tag ausgegangen ist. Dieser Schmutzwasseranfall je Einwohner ist aus heutiger Sicht hoch angenommen. Nach Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Dahme (AbwAG, 57. EL August 2022, § 8 Rn. 9) können der Wasserverbrauch und damit auch der Abwasseranfall in ländlichen Gebieten erheblich geringer sei, Verbrauchszahlen von 75 Litern je Person und Tag seien keineswegs ungewöhnlich, so dass in der Praxis bis zu etwa 100 Personen noch unter den Kleineinleiterbereich fallen könnten. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angegeben, dass in seinem Verbandsgebiet der durchschnittliche Wasserverbrauch im ländlichen Bereich bei 90 Litern pro Tag und Einwohner liegt. Vergleichbare Werte wurden für einen anderen Abwasserzweckverband vorgetragen. Der Beklagte hält diese Werte für plausibel.

48 In der Literatur werden folgende Ansätze vertreten: Köhler/Meyer (AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 8 Rn. 13) gehen davon aus, dass sich die Mengenabgrenzung, obgleich eine Abgabefestsetzung bei unter acht Kubikmetern je Tag nicht gemäß § 4 AbwAG nach Bescheid erfolgt, grundsätzlich nach dem Zulassungsbescheid richtet; nenne dieser eine Schmutzwassermenge von insgesamt acht Kubikmetern je Tag oder darüber, liege keine Kleineinleitung vor. Bei Zweifeln der Festsetzungsbehörde an der bescheidmäßigen Mengenangabe bzw. wenn im Bescheid eine Tagesmenge nicht angegeben sei, sei - zumal bei den Kleineinleitern i. d. R. keine Mengenmessungen erfolgten - die ggf. aus dem Jahresfrischwasserbezug abgeleitete, unter Berücksichtigung von üblichen Schwankungen auf den Kalendertag entfallende tägliche Schmutzwassermenge maßgeblich. Berendes (Das AbwAG, 3. Aufl. 1995, S. 122) und Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Dahme (AbwAG, 57. Aufl. EL August 2022, § 8 Rn. 9) gehen vom typischen Verbrauch je Einwohner aus und empfehlen Ermittlungen im Grenzbereich.

49 (3) Der Senat geht von Folgendem aus: Grundsätzlich ist, wovon auch der Beklagte ausgeht, von der wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigung auszugehen. Allerdings kann die Norm entgegen der Auffassung des Beklagten nicht so verstanden werden, dass eine Kleineinleitung nicht vorliegt, wenn es an einem wasserrechtlichen Bescheid fehlt, der eine eindeutige mengenmäßige Begrenzung dahin enthält, dass die Schmutzwassermenge von acht Kubikmeter je Tag und mehr an keinem Tag überschritten wird. Der Senat geht im Falle des Fehlens einer konkreten bescheidmäßigen Begrenzung oder bei Unklarheiten einer bescheidmäßigen Regelung davon aus, dass eine Orientierung an den für das Gebiet festgestellten Durchschnittswerten oder der mengenmäßigen Annahme des Gesetzgebers zu erfolgen hat. Liegt der hiernach zu erwartende

tägliche Verbrauch bzw. die sich daraus ergebende tägliche Einleitmenge deutlich unter der gesetzlichen Höchstgrenze von acht Kubikmetern je Einwohner und liegen keine Anhaltspunkte für saisonale Besonderheiten vor, bedarf es auch keiner Messungen oder anderweitiger Ermittlungen. Etwaige Fremdwassereintragungen bei Trockenwetter sind nicht zu berücksichtigen, weil es sich insoweit nicht um Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser handelt.

- 50 Gegen das zwingende Erfordernis der bescheidmäßigen Festsetzung einer täglichen Höchstgrenze spricht vor allem folgender Umstand: Gemäß der Gesetzesbegründung gab es zum Zeitpunkt der Einführung der Abwasserabgabe (Mitte der 70-er Jahre) in der damaligen Bundesrepublik etwa 2 Mio. kleine Einleitungen, die damals überwiegend nicht erfasst waren. Gerade für diese Einleitungen war die Regelung des § 8 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG vorgesehen. Bei der strengen Auffassung des Beklagten, dass eine Kleineinleitung nur vorliegt, wenn eine entsprechende Mengengrenzung durch Bescheid vorliegt, wäre die Regelung ganz weitgehend ins Leere gelaufen. Gleiches gilt für die ersten 20 Jahre nach der Wiedervereinigung für die „neuen“ Bundesländer.
- 51 (4) Hiernach betrogen die Einleitungen im Veranlagungsjahr 2016 weniger als acht Kubikmeter je Tag.
- 52 In Ziffer 1.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Leipzig vom 12. Juli 2012 wurde, ausgehend von 40 Einwohnern, die Jahresschmutzwassermenge (Q_a) auf $1.752 \text{ m}^3/\text{a}$ festgesetzt. Dementsprechend beträgt nach den Festsetzungen des Bescheids der Trockenwetter-Abfluss im Tagesmittel (Q_{t24}) $4,8 \text{ m}^3/\text{d}$. Die Tagesspitze des Trockenwetter-Abflusses (Q_{t8}) wurde auf $0,53 \text{ m}^3/\text{h} = 0,148 \text{ l/s}$ festgesetzt. Ausgehend von einem durchschnittlichen Verbrauch je Einwohner und Tag von 90 Litern beträgt der durchschnittliche Verbrauch $4,23 \text{ m}^3/\text{d}$. Anhaltspunkte für saisonale Unterschiede liegen nicht vor. Bei diesen Werten wird die Tageshöchstmenge von $8 \text{ m}^3/\text{d}$ nur dann überschritten, wenn man die Tagesspitze des Trockenwetter-Abflusses auf einen ganzen Tag hochrechnet ($24 \times 0,53 \text{ m}^3/\text{h} = 12,72 \text{ m}^3/\text{d}$). Eine solche Hochrechnung stellt aber keine realistische Situation dar. Denn nach dem überzeugenden Vorbringen des Klägers verbleibt das Abwasser unabhängig von der unterschiedlichen Nutzung der Abwasseranlagen je nach Tages- und Jahreszeit zunächst für den Reinigungsvorgang in der Kläranlage und gelangt erst nach der Klärung geordnet und nicht in „Tagesspitzen“ zum Gewässer.

- 53 cc) Die betroffenen Einwohner waren auch nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG an die Kanalisation angeschlossen, weil das Kanalsystem, mit dem das Schmutzwasser der angeschlossenen Grundstücke gesammelt wurde, keine Kanalisation in diesem Sinne ist. Denn das gesammelte Schmutzwasser wurde nicht zu einer „Großeinleitung“ bzw. Großkläranlage geführt, sondern, wie ausgeführt, zu einer Kleinkläranlage.
- 54 2. Die Einleitung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabefrei.
- 55 Ob der angefochtene Abwasserabgabenbescheid im Ergebnis, insbesondere hinsichtlich der Höhe, rechtmäßig ist, ist nach den für Kleineinleitungen maßgeblichen Regelungen des Abwasserabgabengesetzes zu ermitteln.
- 56 Die Abwasserbehandlungsanlage des Klägers entsprach im Veranlagungsjahr 2016, vom Beklagten unwidersprochen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Denn nach der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Leipzig vom 12. Juli 2012 durfte nur biologisch gereinigtes häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Die Einleitung ist deshalb gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabefrei, da auch die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt war.
- 57 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 1, § 711 ZPO. Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bezüglich der Auslegung der §§ 8 und 9 AbwAG grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Martini

Beschluss

- 1 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

268,42 €

festgesetzt.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Martini